

Verfahren zur Kontrolle der Konformität der Produktion eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit, eines Teils oder einer Ausrüstung

Hintergrund und Rechtsgrundlage der Verordnung

Das neue Fahrzeuggesetz (82/2021) trat am 1. März 2021 in Kraft. Abschnitt 66 des Gesetzes sieht die Kontrolle der Konformität der Produktion vor. Wird ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung geliefert, so sind der Hersteller und sein Vertreter gemäß Absatz 1 verpflichtet sicherzustellen, dass es in seiner Struktur, Ausrüstung und Zustand dem genehmigten Typ oder den Bedingungen der CE-Kennzeichnung entspricht. Unterabschnitt 2 desselben Abschnitts legt die Verpflichtung des Herstellers und des Vertreters des Herstellers fest, die Nichtkonformität zu melden. Nach Absatz 3 desselben Abschnitts muss die Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung sicherstellen, dass ausreichende Verfahren vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Kontrolle der Konformität der Produktion effizient ist. Unterabschnitt 4 sieht die Erstbewertung vor. In Unterabschnitt 5 sind die Verfahren für verschiedene Typgenehmigungen festgelegt. Unterabschnitt 6 legt die Verfahren fest, die bei der EU-Typgenehmigung in Bezug auf schriftliche Kontrollpläne und Produktkonformitätsregelungen einzuhalten sind. Unterabschnitt 7 legt die Verfahren fest, die bei der nationalen Typgenehmigung und der nationalen Kleinserien-Typgenehmigung einzuhalten sind.

Mit dieser Verordnung wird die von der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation erlassene Verordnung über die Verfahren für die Kontrolle der Konformität der Produktion eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit, eines Teils oder einer Ausrüstung (TRAFICOM/46660/03.04.03.00/2020) aufgehoben.

Im Rahmen dieser Verordnung erlässt die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation Verordnungen über schriftliche Kontrollpläne für die Kontrolle der Konformität der Produktion von nationalen, E-, EG- und EU-Typgenehmigungen und nationalen Kleinserien-Typgenehmigungen sowie über die als ausreichend erachteten Produktkonformitätsregelungen. Die Verordnungsbefugnis ist in Abschnitt 66 Absatz 8 des Fahrzeuggesetzes (82/2021) festgelegt. Die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation kann weitere Vorschriften zu den schriftlichen Kontrollplänen für die Kontrolle der Konformität der Produktion von nationalen, E-, EG- und EU-Typgenehmigungen und nationalen Kleinserien-Typgenehmigungen sowie zu den als ausreichend erachteten Produktkonformitätsregelungen erlassen.

Sonstige einschlägige Bestimmungen und Verordnungen

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird auch geändert, um der Kontrolle der Konformität der Produktion von Spikes und Spikereifen Rechnung zu tragen. Bei Spikes und verschiedenen Reifen-Spike-Kombinationen würden in der Verordnung über die technischen Vorschriften und die Typgenehmigung von Spikereifen an einem Fahrzeug (TRAFICOM/383441/03.04.03.00/2022, nachfolgend auch die „Spikereifen-Verordnung“) bestimmte Ausnahmen und zusätzliche Bedingungen vorrangig eingehalten.

Zweck der Verordnung

Der Regierungsvorschlag für ein Gesetz zur Änderung des Fahrzeuggesetzes (HE 291/2022) soll Anfang 2023 in Kraft treten (VN/6348/2020). Im Rahmen des

Vorschlags wird vorgeschlagen, Abschnitt 66 Absatz 8 dahingehend zu ändern, dass Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung in den Geltungsbereich der Befugnis der Behörde zur Erteilung von Verordnungen aufgenommen werden. Ziel dieses Verordnungsentwurfs ist es, die Verordnung der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation zu ändern, um den Änderungen der Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen. Die Änderungsanträge hängen von den Fortschritten bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften ab.

Darüber hinaus besteht das Ziel des Verordnungsentwurfs darin, die Verordnungen der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation dahingehend zu aktualisieren, dass in Zukunft allgemeine Bestimmungen über die Kontrolle der Konformität der Produktion in dieser Verordnung enthalten wären. Ziel ist es, die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle der Konformität der Produktion von der Spikereifen-Verordnung der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation auf diese Verordnung zu übertragen. Mit der Verordnung soll daher nicht nur sichergestellt werden, dass die Verordnung auf dem neuesten Stand ist, sondern auch, dass die Rechtslage geklärt und die allgemeinen Anforderungen an die Kontrolle der Konformität der Produktion für die verschiedenen Arten von Produkten, die typgenehmigt werden sollen, und für ihre Hersteller angeglichen werden.

Weitere Implementierungsmöglichkeiten

Die Verordnung sollte in Bezug auf die Erweiterungen der EG-Typgenehmigung infolge von Gesetzesänderungen ergänzt werden. Gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Rahmenverordnung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger wird durch diese Verordnung eine bis zum 31. August 2020 erteilte Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung oder eine EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge oder Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten nicht ungültig. Gemäß Absatz 2 desselben Artikels erteilen die Genehmigungsbehörden Erweiterungen und Überarbeitungen von Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen und EU-Typgenehmigungen für die in Absatz 1 desselben Artikels genannten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten gemäß den Artikeln 33 und 34. In Bezug auf die Kontrolle der Konformität der Produktion ist die Auslegung derart, dass eine Erweiterung der EG-Typgenehmigung grundsätzlich auch eine EU-Typgenehmigung im Sinne der Rahmenverordnung ist.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle der Konformität der Produktion würden eindeutiger aus der Verordnung über die technischen Vorschriften und die Typgenehmigung von Spikereifen in den Geltungsbereich dieser Verordnung übernommen. Eine Alternative zur Ausweitung des Geltungsbereichs wäre, dass die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation in ihrer Eigenschaft als Genehmigungsbehörde gemäß Abschnitt 66 des Fahrzeuggesetzes gleichwertige Anforderungen an die betreffenden Produkte wie oben beschrieben festlegt. Der Erlass einer Verordnung kann jedoch dazu genutzt werden, eine klarere und transparentere Regulierung zu schaffen, die die Gleichstellung fördert.

Ausarbeitung der Verordnung

Der Verordnungsentwurf wurde von der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation erstellt. Die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation stellte die Verordnung den Interessenträgern während des Entwurfsprozesses vor.

Der Beginn des Verordnungsentwurfs wurde auf der Website der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation sowie per E-Mail an diejenigen, die sich in der Verteilerliste für Entwürfe neuer Straßenverkehrsverordnungen eingetragen haben, gemeldet.

Bis zum xx wurden schriftliche Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf beantragt.

Der Antrag auf Stellungnahmen wurde auf der Website der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation veröffentlicht. Darüber hinaus wurde der Antrag auf

Stellungnahmen per E-Mail an diejenigen gerichtet, die die Mailingliste für Entwürfe neuer Straßenverkehrsverordnungen abonniert haben. Die endgültige Verordnung wird auf der Website der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation und auf Finlex veröffentlicht. Informationen über die Verordnung werden auf der Website der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation veröffentlicht und separat an die Interessenträger übermittelt.

Der Verordnungsentwurf wurde nach dem Notifizierungsverfahren für technische Vorschriften (Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates) notifiziert.

Inhalt der eingereichten Stellungnahmen

Änderungen und Folgenabschätzung der Verordnung

Die Verordnung hat keine erheblichen finanziellen Auswirkungen, und sie hat keine Auswirkungen auf die Zugänglichkeit. Die Verordnung ergänzt die geltenden Rechtsvorschriften und unterstützt die praktische Anwendung des Gesetzes.

Im Allgemeinen hat die Verordnung keine Auswirkungen auf den aktuellen Stand der Dinge, und die Voraussetzungen für die Operationen bleiben auf ihrem derzeitigen Niveau. Genehmigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind, werden von den Änderungen nicht berührt, es sei denn, sie unterliegen z. B. Verpflichtungen, die sich aus einer anderen verbindlichen Verordnung ergeben, auf deren Grundlage die Genehmigung erweitert werden muss oder die Genehmigung in ihrer derzeitigen Fassung aus einem anderen Grund nicht mehr gültig ist. Die Verordnung zielt darauf ab, das Betriebsumfeld zu präzisieren, indem die allgemeinen Anforderungen für die Kontrolle der Konformität der Produktion von der Verordnung über die technischen Vorschriften und die Typgenehmigung von Spikereifen an einem Fahrzeug auf diese Verordnung übertragen werden. Der Inhalt der Verordnung steht im Einklang mit dem etablierten Betriebsmodell und wird klarere und stärkere Gründe für die künftige Unterstützung des Geschäftsbetriebs bieten. Die Verordnung unterstützt die Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung durch gemeinsame verbindliche Vorschriften.

Detaillierte Begründung

1 Geltungsbereich

Mit der Verordnung erlässt die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation detailliertere Vorschriften zu den schriftlichen Kontrollplänen für die Kontrolle der Konformität der Produktion von nationalen, E-, EG- und EU-Typgenehmigungen und nationalen Kleinserien-Typgenehmigungen sowie zu den als ausreichend erachteten Produktkonformitätsregelungen. Die Verordnung gilt für die Bewertung der Kontrolle der Konformität der Produktion durch die Antragsteller und die Inhaber der Typgenehmigung. „Konformität der Produktion“ (oder „CoP“) bezieht sich auf die Konformität der Produkte des Herstellers mit dem ursprünglichen genehmigten Typ.

Der Geltungsbereich wird auf die Kontrolle der Konformität der Produktion von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten, Teilen oder Ausrüstungen, die in den Geltungsbereich des Fahrzeuggesetzes (82/2021) fallen, erweitert. Der Regierungsvorschlag für ein Gesetz zur Änderung des Fahrzeuggesetzes und der damit verbundenen Gesetze (HE 291/2022) sieht vor, dass Abschnitt 66 Absatz 8 des Fahrzeuggesetzes dahingehend geändert wird, dass EG-Typgenehmigungsfahrzeuge in den Geltungsbereich der Befugnis der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation zur Erteilung von Verordnungen aufgenommen werden. Nach dem Gesetzentwurf würde die EG-Typgenehmigung in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Gegebenenfalls werden auch Konformitätskontrollverfahren für Spikes und Reifen-Spike-Kombinationen, die einer

nationalen Typgenehmigung unterliegen, in den Geltungsbereich aufgenommen. Es werden jedoch weitere Bestimmungen über Spikes und Reifen-Spike-Kombinationen mit der Verordnung über die technischen Anforderungen und die Typgenehmigung von Spikereifen an einem Fahrzeug in der Zukunft und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erlassen, die zusätzlich zu dieser Verordnung eingehalten werden müssen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen ist die Spikereifen-Verordnung maßgebend.

Nach Abschnitt 66 Absatz 4 des Fahrzeuggesetzes können aus besonderen Gründen die Bewertung der Wirksamkeit von Erstbewertungen und Produktkonformitätsvereinbarungen sowie die Erfassung schriftlicher Produktkontrollpläne in Abständen von mehr als 12 Monaten, jedoch mindestens alle 24 Monate, durchgeführt werden. Ein Intervall von 12 Monaten wird bevorzugt, aber aus einem besonderen Grund könnte die Bewertung alle 12 bis 24 Monate flexibler durchgeführt werden. Der in der Bestimmung genannte spezifische Grund könnte darin bestehen, dass ein häufigeres Beurteilungsintervall beispielsweise auf der Grundlage von Risikobewertungsmethoden als unnötig erachtet wird.

„Kontrollplan“ bezeichnet eine dokumentierte Beschreibung der Verfahren und Inspektionen, die durchgeführt werden können, um sicherzustellen, dass das Produkt die Anforderungen für die Typgenehmigung während der Gültigkeit der Typgenehmigung erfüllt.

2 Begriffsbestimmungen

Die Definitionen werden aus Abschnitt 1.1 in ein neues Kapitel 2 verschoben. Darüber hinaus wird die Definition für den Begriff „Kontrollplan“ geändert, um sich genauer auf den schriftlichen Kontrollplan zu beziehen.

3 Produktkonformitätsregelungen und ihre Bewertung

Kapitel 2 wird zu einem neuen Kapitel 3, und es werden technische Änderungen an den Abschnitten des Kapitels vorgenommen. In Zukunft werden die Bestimmungen nach ihrer Nummer angegeben, was klarer sein wird. In den Titel des Kapitels würde ein Verweis auf die EG-Typgenehmigung aufgenommen.

Die Verordnung enthält weitere Vorschriften über die von den Behörden vorgeschriebenen Verfahren zur Kontrolle der Konformität der Produktion, auf deren Grundlage die Behörden die ausreichende Kontrolle der Konformität der Produktion sicherstellen können. Nach Abschnitt 2 Absatz 1 Nummer 48 des Fahrzeuggesetzes (82/2021) bezieht sich „Vertreter des Herstellers“ auf eine Partei, die befugt ist, den Hersteller eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit, eines Teils oder einer Ausrüstung im Umgang mit Genehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden zu vertreten und in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Typgenehmigungen oder Einzelgenehmigungen in deren Namen zu handeln.

An Abschnitt 3.1 der Verordnung würden sprachliche Änderungen vorgenommen. An diesem Abschnitt würden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Gemäß dem Abschnitt muss der Hersteller über ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem verfügen, das die Herstellung des typgenehmigten Produkts abdeckt. Ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 oder einer gleichwertigen Norm gilt als ein solches dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem. Die Bestimmungen von Abschnitt 3.1 gelten für den Vertreter des Herstellers, soweit der Vertreter des Herstellers, der Inhaber der Typgenehmigung ist, an der Herstellung des Produkts teilnimmt und die Anforderungen an die Konformität der zu erteilenden nationalen Typgenehmigung bestätigt.

Gemäß Abschnitt 3.2 muss der Herstellungsprozess des Produkts über ein Qualitätsmanagementsystem gesteuert und verwaltet werden. An diesem Abschnitt würden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Unterabschnitt 3.2.1 würde die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem enthalten.

Listenpunkt 6 Buchstabe h würde geändert, um den in diesem Posten erforderlichen Dokumenten besser Rechnung zu tragen. Diese Anforderung betrifft die Berichte über frühere Konformitätsbewertungen der Produktion.

Listenpunkt 7 würde geändert, um alle möglichen betroffenen Produkte zusätzlich zu den Fahrzeugen aufzunehmen, indem alle potenziellen Produkte, die in den Geltungsbereich der Verordnung über die Konformität der Produktion fallen, aufgenommen werden. Es gibt keinen Grund, diese Anforderung nur auf Fahrzeuge zu beschränken.

Das Datenverarbeitungsverfahren für die Konformitätsbescheinigung (im Folgenden „CoC“) und die Daten der Bescheinigung würden als neuer Listenpunkt 8 zu Unterabschnitt 3.2.1 hinzugefügt. Ziel ist, dass die Hersteller nicht nur das Verarbeitungsverfahren für die Konformitätsbescheinigung, sondern auch die Quelle der Informationen in der Bescheinigung genauer angeben sollten. Diese Anforderung betrifft derzeit die EU- und die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen und die nationale Kleinserien-Typgenehmigung. Was die Konformitätsbescheinigungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass sie auch unter anderem den Bestimmungen von Buchstabe c unter Listenpunkt 6 über externe Dokumente unterliegen.

Am Wortlaut von Listenpunkt 11 würden sprachliche Änderungen vorgenommen.

Die Bestimmungen über die zusätzlichen Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem in Bezug auf Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse von Personen, die am Herstellungsprozess eines typgenehmigten Produkts beteiligt sind, würden in einen neuen Listenpunkt 13 übertragen, um den Kontext besser zu gestalten. Es soll klargestellt werden, dass die Bestimmung ebenso verbindlich ist wie die anderen Faktoren in der Liste. Die ausdrückliche Anforderung, die mit der Herstellung eines typgenehmigten Produkts verbundenen Humanressourcen festzulegen, würde ebenfalls aus der Bestimmung gestrichen werden, da die Anforderung faktisch in die Definition der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der am Herstellungsprozess beteiligten Personen gemäß dem neuen Listenpunkt 13 aufgenommen wird.

An der Bezugnahme in Unterabschnitt 3.2.2. würde eine sprachliche Änderung vorgenommen werden. Gemäß dem Abschnitt muss das Qualitätsmanagementsystem schriftliche Kontrollpläne umfassen. Diese Bestimmung bezieht sich auf die schriftlichen Kontrollpläne von Produkten, auf die später in Kapitel 4 der Verordnung Bezug genommen wird.

Gemäß Unterabschnitt 3.2.3 muss das Qualitätsmanagementsystem angewandt werden, um sicherzustellen, dass Bauteile, die als unzulässig eingestuft werden, nicht zur Herstellung typgenehmigter Produkte verwendet werden können und dass Produkte, die als unzulässig eingestuft werden, nicht in Verkehr gebracht werden. An diesem Abschnitt würden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Gemäß Unterabschnitt 3.2.4 muss das Qualitätsmanagementsystem auch angeben und dokumentieren, wie die Konformität der in Verkehr gebrachten Produkte sichergestellt werden kann. Das Verfahren gilt auch für die Voranmeldung von Fahrzeugen. Das Verfahren muss einen Vergleich zwischen den Daten und Anforderungen umfassen, die in der Typgenehmigung und den Genehmigungsunterlagen angegeben sind. Wenn das Verfahren auf einer

Probenahme beruht, muss dies ebenfalls festgelegt werden. An diesem Abschnitt würden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Darüber hinaus muss das Qualitätsmanagementsystem gemäß Unterabschnitt 3.2.5 ein Auditprogramm umfassen, nach dem interne Audits durchgeführt werden. An diesem Abschnitt werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Bei Änderungen des Qualitätsmanagementsystems schreibt Unterabschnitt 3.2.6 vor, dass die Änderungen systematisch durchgeführt werden, um die kontinuierliche Konformität der genehmigungspflichtigen Produkte zu gewährleisten. „Systematische Umsetzung“ bezieht sich auf einen im Voraus erstellten Plan, und Änderungen sollten in Ermangelung eines identifizierbaren Änderungsplans nicht vorgenommen werden.

Der letzte Absatz von Abschnitt 2.1 der geltenden Verordnung würde nummeriert und zu einem neuen Unterabschnitt 3.2.7 werden. In dem Abschnitt würden künftig auch die Rechtsgrundsätze berücksichtigt, die in der Verordnung künftig festgelegt werden sollen.

4 Schriftlicher Kontrollplan

Abschnitt 3 der Verordnung wird neu nummeriert, um ein neues Kapitel 4 zu schaffen, und es werden auch technische Änderungen an seinen Abschnitten vorgenommen. In Zukunft werden die Bestimmungen nach ihrer Nummer angegeben, was klarer sein wird. Jedes typgenehmigte Produkt muss über einen schriftlichen Kontrollplan verfügen, mit dem der Hersteller die Konformität des Produkts während der Herstellung und des Inverkehrbringens des Produkts kontrolliert. Dieses Dokument ermöglicht es dem Hersteller oder dem Vertreter des Herstellers, ausreichende Verfahren zur Gewährleistung der Konformität der Produktion für ein typgenehmigtes Produkt im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems anzugeben. Dem Abschnitt wird ein Verweis auf die EG-Typgenehmigung hinzugefügt.

Gemäß Abschnitt 4.1 muss der schriftliche Kontrollplan u. a. eine Beschreibung des zu prüfenden Gegenstands enthalten. Die Beschreibung muss Verweise auf die verbindlichen Rechtsvorschriften über das Produkt und die einschlägigen Prüfungen, die nach diesen Rechtsvorschriften erforderlich sind, enthalten. Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Teile der Struktur des Produkts in der Beschreibung anzugeben. Die Prüfmethode für einen Gegenstand bezieht sich auf die Art und Weise, in der die Inspektion durchgeführt wird, wie z. B. eine visuelle, schriftliche oder physische Inspektionsmethode. Die Häufigkeit der Inspektion eines Objekts bezieht sich sowohl auf die gesetzlichen Anforderungen als auch auf die tatsächliche Häufigkeit. Die Daten der für die Kontrolle verantwortlichen Person und das Verfahren können z. B. unter Verwendung der Berufsbezeichnungen der Verantwortlichen innerhalb der Organisation angegeben werden.

In die Verordnung wird ein neuer Abschnitt 4.2 aufgenommen, in dem weitere Anforderungen an den Inhalt der Aufzeichnungen des schriftlichen Kontrollplans festgelegt sind. Der Verweis auf die Angaben über das Inspektionsergebnis und ihre Begründung in Kapitel 3 Abschnitt 2 Listenpunkt 5 der geltenden Verordnung wird ebenfalls aus dem Abschnitt gestrichen, da dieser Verweis in den im neuen Abschnitt 4.2 genannten Aufzeichnungen enthalten ist. In Zukunft wird die Bestimmung ordnungsgemäß in die Bestimmungen in Unterabschnitt 4.2.2. aufgenommen. Der neue Unterabschnitt 4.2.2 enthält eine Situation, in der auch ein schriftlicher Kontrollplan als Aufzeichnung fungiert.

Anhang 1 der Verordnung würde gestrichen, um Unklarheiten zu vermeiden. In Zukunft wird die finnische Agentur für Verkehr und Kommunikation Beispiele für die Erstellung eines schriftlichen Kontrollplans als separates Hilfsmaterial veröffentlichen. Die Verordnung enthält keine Beispiele, um Zweifel an ihrer Auslegung zu vermeiden. In der Praxis beinhalten die Bedingungen eine Einzelfallprüfung, sodass ein

allgemeines Beispiel für die Struktur eines Kontrollplans nicht unmittelbar so anwendbar ist, dass er in gleicher Weise wie eine Bestimmung geltend gemacht werden kann. Der Hersteller erstellt auf der Grundlage des betroffenen Produkts und seiner Produktion einen schriftlichen Kontrollplan.

Kapitel 4 über das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen werden zu einem neuen Kapitel 5. Die Übergangsbestimmungen mit einer Übergangszeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung abgelaufen ist, werden gestrichen.

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung soll Ende Sommer/Anfang Herbst 2023 in Kraft treten.

Anhänge

Zusammenfassung der Stellungnahmen (falls nicht in der Begründung enthalten)
Anmerkungen (falls entworfen)